

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MV SchPAnO

Ausfertigungsdatum: 04.10.1993

Vollzitat:

"Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1993 (BAnz. 1993 Nr. 196 S. 9566; Nr 219, 10221)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 17.10.1993 +++)

Eingangsformel

Auf Grund § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch die Verordnung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), wird von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord angeordnet:

§ 1

Auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten im Sinne von § 5 Abs. 1 SeeSchStrO zusätzlich nachstehend aufgeführte Schiffahrtszeichen:

- A. Gebots- und Verbotszeichen
- A.26 Verbot, sich innerhalb der in Metern angegebenen Entfernung zu dem Objekt, auf dem die Tafel aufgestellt ist, aufzuhalten:
Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Zahl.
- A.27 Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge:
Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube.
- A.28 Fahrverbot für Segelfahrzeuge:
Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Segelfahrzeugs.
- A.29 Fahrverbot für Fahrzeuge unter Ruder:
Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Fahrzeugs unter Ruder.
- A.30 Fahrverbot für Sportfahrzeuge:
Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".
- A.31 Gebot, wegen Sperrung der Ein- bzw. Ausfahrt oder der Ein- und Ausfahrt eines Fahrwassers oder Hafens vor dem Sichtzeichen anzuhalten:
 - a) Sperrsignal "Einfahrt gesperrt"
drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere weiß, das untere grün.
 - b) Sperrsignal "Ausfahrt gesperrt"
drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün.
 - c) Sperrsignal "Ein- und Ausfahrt gesperrt"

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Ball oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot.

A.32 Durchfahren beweglicher Brücken

- a) Durchfahren verboten - ohne Einschränkung - (Brücke geschlossen):
Ein festes rotes Licht;
- b) Durchfahren verboten, Freigabe wird vorbereitet:
Ein festes rotes Licht links neben einem festen grünen Licht;
- c) Durchfahren - Gegenverkehr gesperrt -:
Ein festes grünes Licht;
- d) Anlage außer Betrieb (Brücke geschlossen):
Brücke darf von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht:
Zwei feste rote Lichter übereinander.

Die Lichter zum Durchfahren von beweglichen Brücken können am Tage durch Tafeln wie folgt ersetzt werden:

- Ein festes rotes Licht durch eine rechteckige rote Tafel mit waagerechtem weißen Streifen.
- Ein festes grünes Licht durch eine rechteckige grüne Tafel mit senkrechtem weißen Streifen.

B. Warn- und Hinweiszeichen

B.18 Ankerplatz - Ankern auf der Seite, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet:
Eine quadratische blaue Tafel mit weißem Symbol eines Ankers.

B.19 Liegeplatz - Liegenbleiben auf der Seite der nachfolgenden Strecke, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet:
Eine quadratische blaue Tafel mit weißem "P".

B.20 Durchfahren von festen Brücken:
Öffnungen fester Brücken, deren Benutzung der Schifffahrt empfohlen wird:

- a) In beiden Richtungen befahrbar:
Eine quadratische auf der Spitze stehende gelbe Tafel;
- b) In einer Richtung befahrbar (Gegenverkehr gesperrt):
Zwei quadratisch auf der Spitze stehende gelbe Tafeln übereinander.

Die gelben Tafeln könne bei Nacht durch gelbe Lichter ersetzt werden.

Zusatzzeichen - zusätzliche Erklärung oder Hinweis zu einem Schifffahrtszeichen -.

Einschränkungen:

- a) Nur gültig für Maschinenfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- b) Nicht gültig für Maschinenfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- c) Nur gültig für Sportfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzer Aufschrift "SPORT";
- d) Nicht gültig für Sportfahrzeuge:
Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".

§ 2

Diese schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.